

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 82  
agem@vd.so.ch  
agem.vd.so

## Leitfaden

### Erlass und Revision von Gemeindereglementen

1. **Rechtsetzende Gemeindereglemente, Verwaltungsreglemente und Gesetzesdelegation**
  - 1.1. Rechtsetzende Gemeindereglemente (kommunale Gesetze)
    - a) Als rechtsetzend gelten alle generellen und abstrakten Normen, welche natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben einer Behörde oder das Verfahren regeln.
    - b) Zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von rechtsetzenden Gemeindereglementen ist die Legislative der Gemeinde (Gemeindeversammlung [vgl. § 56 Abs. 1 lit. a [Gemeindegesetz](#); GG] oder Gemeindeparlament [vgl. § 92 Abs. 1 lit. c GG]).
    - c) Beispiele: Gemeindeordnung, Dienst- und Gehaltsordnung, Bestattungs- und Friedhofreglement, Baureglement, Gebührenreglement, Schulordnung, Steuerreglement, Statuten von Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Unternehmen etc.
  - 1.2. Verwaltungsreglemente
    - a) Verwaltungsreglemente sind ein Führungsmittel der Verwaltung und somit generelle Dienstanweisungen einer Behörde an eine untergeordnete Behörde. Sie verpflichten grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen übergeordneter und untergeordneter Rechtseinheit (hingegen können und dürfen Verwaltungsreglemente keine Rechte und Pflichten von Privaten statuieren).
    - b) Zuständig für den Erlass und die Änderung von Verwaltungsreglementen ist die Exekutive der Gemeinde (Gemeinderat [vgl. §§ 70 Abs. 3 lit. e und 97 Abs. 3 lit. d Ziffer 2. GG]).
    - c) Beispiele: Reglement über das interne Kontrollsystem, Regelung zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.
  - 1.3. Gesetzesdelegation
    - a) Unter der Gesetzesdelegation ist die Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen von der Legislative an die Exekutive zu verstehen.
    - b) Nach der Rechtsprechung ist die Gesetzesdelegation nur zulässig, wenn folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
      - Die Gesetzesdelegation darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen sein.
      - Die Delegationsnorm muss in einem Gesetz enthalten sein.
      - Die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken.
      - Die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, müssen in einem Gesetz umschrieben sein.
    - c) Es muss somit für alle Regelungen, welche rechtsetzenden Charakter haben, eine entsprechende, genügend konkrete Delegationsnorm im rechtsetzenden Reglement selbst vorhanden sein, wenn eine Gesetzesdelegation an die Exekutive erfolgen soll.
    - d) Beispiele: Delegation der Festlegung der Arbeitszeit in einer Dienst- und Gehaltsordnung (Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat

festgelegt.) oder von Gebühren in einem Gebührenreglement (Die Gebühr für ... wird im Rahmen von 50 bis 200 Franken vom Gemeinderat festgelegt.).

## 2. Gliederung von neuen Reglementen

2.1. Ein Reglement weist grundsätzlich folgende Gliederung auf:

- a) **Titel:** Der Reglementstitel soll möglichst kurz und prägnant sein.
- b) **Ingress:** Der Ingress gibt die rechtsetzende Behörde und die Rechtsgrundlage an und endet jeweils mit «beschliesst:» (am Beispiel einer Gemeindeordnung: «Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde XXXXX gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:»).
- c) **Einleitungsteil:** Im Einleitungsteil (häufig unter dem Gliederungstitel «Allgemeine Bestimmungen») stehen Bestimmungen über Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich des Reglements sowie allenfalls über Begriffe, die im Reglement verwendet werden (mehrdeutige, unklare Begriffe, fachspezifische Legaldefinitionen).
- d) **Hauptteil:** Die Gliederung des Hauptteils muss für jede Materie nach den besonderen Rechtsetzungsbedürfnissen festgelegt werden.
- e) **Übergangs- und Schlussbestimmungen:** Allfällige Übergangsbestimmungen eines Reglements oder Befristungen sind in die Übergangs- und Schlussbestimmungen aufzunehmen.

Übergangsbestimmungen sind in der Regel dann nötig, wenn es Sachverhalte gibt, welche nach bisherigem Recht eingetreten sind und nach neuem Recht weiter fort dauern (z.B. sollen die Gebühren oder die Voraussetzungen etc. für eine bestimmte Bewilligung geändert werden, wobei das Bewilligungsverfahren sehr zeitaufwändig ist. Hier müsste in einer Übergangsbestimmung geregelt werden, ob für ein Gesuch auf Bewilligung, welches noch nach bisherigem Recht eingelangt ist, aber erst unter neuem Recht entschieden wird, noch die Gebühren oder die Voraussetzungen etc. nach den bisherigen oder schon nach den neuen Normen gelten).

## 3. Revision von Reglementen: Totalrevision oder Teilrevision eines Reglements?

3.1. Totalrevision

- a) Die Totalrevision eines Reglements (Neufassung unter Aufhebung des alten Reglements) empfiehlt sich in der Regel dann, wenn eine Änderung viele der Bestimmungen eines Reglements betrifft. Ob jedoch eine Totalrevision oder bloss eine Teilrevision vorgenommen wird, hängt schliesslich auch davon ab, wie weit die Systematik und der Inhalt die Integration neuer Normen zulassen und ob eine Totalrevision überhaupt politisch opportun ist.
- b) Die Totalrevision eines Reglements ist für die Beschlussfassung explizit als solche zu traktandieren (z.B. «Totalrevision der Gemeindeordnung»). Im Reglement ist ebenfalls festzuhalten, auf welchen Zeitpunkt die Totalrevision in Kraft treten soll.
- c) Bei einer Totalrevision können von den Stimmberechtigten anlässlich der Behandlung des Reglements an der Gemeindeversammlung **zu allen Paragraphen** des Reglements Anträge gestellt werden (vgl. § 42 Abs. 1 lit. a GG).

3.2. Teilrevision

- a) Sind die oben erwähnten Voraussetzungen für eine Totalrevision eines Reglements nicht gegeben, ist eine Teilrevision des Reglements durchzuführen.
- b) Die Teilrevision eines Reglements ist für die Beschlussfassung explizit als solche zu traktandieren, wobei sinnvollerweise die zu ändernden Paragraphen ebenfalls schon aus dem Traktandentitel ersichtlich sind (z.B. «Teilrevision der Gemeindeordnung; §§ 4, 8, 15, 16, 23 und 42»). Im Reglement ist ebenfalls festzuhalten, auf welchen Zeitpunkt die Teilrevision in Kraft treten soll. Im Beschluss sind nur die geänderten Paragraphen (und nicht das gesamte Reglement) festzuhalten. Allenfalls ist zum Beschlussesentwurf zusätzlich eine Synopse (tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung des gesamten Reglements) zu erstellen.

- c) Bei einer Teilrevision können von den Stimmberechtigten anlässlich der Behandlung des Reglements an der Gemeindeversammlung **nur zu den traktandierten Paragraphen** des Reglements (und nicht zu allen) Anträge gestellt werden.
- d) Das ursprüngliche Reglement wird erst nach der Beschlussfassung entsprechend angepasst. Welche Paragraphen aufgrund welcher Beschlussfassung geändert haben und ab welchem Zeitpunkt diese in Kraft treten (z.B. «gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom XX.XX.20XX, Inkrafttreten: XX.XX.20XX»), sind in der Neufassung des Reglements beispielsweise mit Fussnoten oder einer Änderungstabelle am Schluss zu kennzeichnen.
- e) **Einschübe:** Werden bei Ergänzungen von Reglementen neue Paragraphen, Absätze oder Aufzählungen eingefügt, so werden sie hinter der arabischen Zahl durch römische Numeralien (z.B. § 4<sup>bis</sup>, § 8<sup>bis</sup>, § 15<sup>bis</sup>, 15<sup>ter</sup>, 15<sup>quater</sup> etc.) gekennzeichnet. Die Nummerierung der ursprünglichen Fassung wird immer belassen.

### 3.3. Inkraftsetzung

- a) Bei jeder Total- oder Teilrevision muss zudem der Zeitpunkt der Inkraftsetzung beschlossen werden.
- b) Am einfachsten wird dies direkt im letzten Paragraph des Reglements selbst geregelt:
  - Beispiel Totalrevision (einer Gemeindeordnung):  
§ 99 Inkrafttreten  
<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf .... in Kraft.  
<sup>2</sup> Die §§ 4, 8 und 15 treten erst auf ... in Kraft.
  - Beispiel Teilrevision (einer Gemeindeordnung), wobei der letzte Paragraph des Reglements um einen entsprechenden Absatz ergänzt wird:  
§ 99 Inkrafttreten  
<sup>3</sup> Die Teilrevision der §§ 16, 23, 42 und 99 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf .... in Kraft.
- c) Da Rechtsnormen grundsätzlich in die Zukunft wirken, kann ein Reglement in der Regel frühestens am Beschlussdatum selbst oder erst auf ein Datum nach dem Beschlussdatum in Kraft gesetzt werden.
- d) Eine rückwirkende Inkraftsetzung (also auf ein Datum vor dem Beschlussdatum) ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere, wenn durch eine Revision die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben einer Behörde oder das Verfahren geändert werden.
- e) Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Revision, welche sich für die Betroffenen ausschliesslich begünstigend auswirkt (z.B. höhere Besoldung oder tiefere Gebühren), ist grundsätzlich zulässig.
- f) Nach der Rechtsprechung kann eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Revision, welche sich für die Betroffenen belastend auswirkt, ausnahmsweise zulässig sein, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - Die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein.
  - Die Rückwirkung muss zeitlich mässig sein.
  - Die Rückwirkung ist nur zulässig, wenn sie durch triftige Gründe gerechtfertigt ist.
  - Die Rückwirkung darf keine stossenden Ungleichheiten bewirken.
  - Die Rückwirkung darf keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen.

## 4. Fremdänderungen und Fremdaufhebungen

Bei jeder Total- oder Teilrevision (eines Hauptreglementes) ist zu prüfen, ob sich aufgrund der Revision im Hauptreglement Änderungen in anderen Reglementen (Fremdänderungen) oder Aufhebungen von anderen Reglementen (Fremdaufhebungen) ergeben. Ist dies der Fall, so sind allfällige Fremdänderungen oder Fremdaufhebungen in die Beschlussfassungsvorlage des Hauptreglements zu integrieren (und nicht mit späteren separaten Beschlussfassungen «nachzuvollziehen»; diesfalls würde das Risiko bestehen, dass in einer späteren separaten Beschlussfassung allenfalls widersprüchliche Bestimmungen beschlossen würden).

Ein möglicher Aufbau einer Beschlussfassungsvorlage (am Beispiel einer Gemeindeordnung) mit einer Fremdänderung (am Beispiel einer Dienst- und Gehaltsordnung) und einer Fremdaufhebung könnte wie folgt aussehen:

<b>Teilrevision der Gemeindeordnung</b>	
Änderung vom XX.XX.20XX (Datum der Beschlussfassung)	
Die Gemeindeversammlung der <i>Einwohnergemeinde XXXXX</i> gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992	
beschliesst:	
<b>I. (Haupterlass)</b>	
Die Gemeindeordnung vom XX.XX.20XX (Stand XX.XX.20XX) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Abs. 1 (geändert)	
<sup>1</sup> Geänderter Text ...	
§ 8 <sup>bis</sup> (neu)	
Neuer Titel	
<sup>1</sup> Neuer Text ...	
§ 15	
Aufgehoben.	
§ 99 Abs. 3 (neu)	
<sup>3</sup> Die Teilrevision der §§ 4, 8 <sup>bis</sup> , 15 und 99 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf .... in Kraft.	
<b>II. (Fremdänderung)</b>	
Die Dienst- und Gehaltsordnung vom XX.XX.20XX (Stand XX.XX.20XX) wird wie folgt geändert:	
§ 16 Abs. 1 (geändert)	
<sup>1</sup> Geänderter Text ...	
§ 23 <sup>bis</sup> (neu)	
Neuer Titel ...	
<sup>1</sup> Neuer Text ...	
§ 42	
Aufgehoben.	
§ 99 Abs. 3 (neu)	
<sup>3</sup> Die Teilrevision der §§ 16, 23 <sup>bis</sup> , 42 und 99 der Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf .... in Kraft.	
<b>III. (Fremdaufhebung)</b>	
Das Reglement über XXXXX vom XX.XX.20XX (Stand XX.XX.20XX) wird per ... aufgehoben.	
[Ort], [Datum]	Gemeindepräsident/in [NAME]
	Gemeindeschreiber/in [NAME]

## 5. Anhänge

Bestimmungen eines Reglements können in Anhängen platziert werden, wenn dies die Verständlichkeit des Reglements erhöht. Dieses Vorgehen ist insbesondere angezeigt, wenn der Regelungsgegenstand nicht mit der üblichen Struktur der Paragraphen-Gliederung dargestellt werden kann oder wenn zur korrekten Anwendung des Reglements z.B. grafische Darstellungen oder komplexe Formeln unumgänglich sind.

Anhänge sind Bestandteil des Reglements und unterstehen als solche den gleichen Beschlussfassungs- und Genehmigungserfordernissen wie das Reglement selbst (z.B. die Änderung eines Anhanges einer DGO muss – wie auch die Änderung eines Paragraphen in der DGO – von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement genehmigt werden). Es sollte daher vermieden werden, Inhalte, welche keinen rechtsetzenden Charakter haben, in Anhängen von rechtsetzenden Reglementen festzuhalten.

## 6. Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk sowie Unterzeichnung

Der Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk am Schluss eines Reglements ist kein Teil der materiellen Beschlussfassung des Reglements durch das zuständige Organ, sondern eine Art Protokoll, mit welchem das Gemeindepräsidium und der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin mit ihrer Unterschrift bestätigen (vgl. § 131 Abs. 2 lit. c GG), dass der Reglementstext der Beschlussfassung entspricht, dass der Beschluss am genannten Datum gefasst wurde sowie dass die Genehmigung (vgl. auch Ziffer 7.3) durch das Departement (oder den Regierungsrat) am genannten Datum erfolgt ist. Daher hat die Unterzeichnung des Reglements ganz am Ende (nach dem Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk) zu erfolgen.

### 6.1. Totalrevision

Beispiel (bei einer Gemeindeordnung):

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am  
...

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Gemeindepräsident/in A

Gemeindegemeinschafter/in B

### 6.2. Teilrevision

Bei einer Teilrevision bleibt der ursprüngliche Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk (der letzten Totalrevision) stehen und es wird ein zusätzlicher Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk für die Teilrevision hinzugefügt. Unterzeichnet wird das Reglement ganz am Ende (nach dem Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk für die Teilrevision). Die Unterschriften bei vorherigen Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerken entfallen. Die (damaligen) Namen des Gemeindepräsidiums und des Gemeindegemeinschafters oder der Gemeindegemeinschafterin bleiben jedoch stehen.

Beispiel (bei einer Gemeindeordnung):

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am  
... (*bisheriges Datum*)

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ... (*bisheriges Datum*)

Gemeindepräsident/in A

Gemeindegemeinschafter/in B

Teilrevision der §§ 4, 8<sup>bis</sup>, 15 und 99 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am ...

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Gemeindepräsident/in C

Gemeindeschreiber/in D

### 6.3. Statuten von Zweckverbänden

#### a) Gründung

Der Zweckverband erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG). Bevor der Zweckverband Rechtspersönlichkeit erhalten hat, können noch keine Organe bestellt werden. Daher sind die Gründungsstatuten von den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeführern oder Gemeindeschreiberinnen aller Verbandsgemeinden zu unterzeichnen.

Beispiel:

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde X am ...

Gemeinde Y am ...

Gemeinde Z am ...

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

Gemeinde X

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Y

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Z

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

#### b) Spätere Total- oder Teilrevision der Statuten

Ist der Zweckverband bereits gegründet und bestehen entsprechende Organe, können die nötigen Unterschriften nun durch das Präsidium des Zweckverbandes und den Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin geleistet werden.

Bei einer Teilrevision bleibt der ursprüngliche Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk stehen und es wird ein zusätzlicher Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerk für die Teilrevision hinzugefügt. Unterzeichnet wird das Reglement ganz am Ende. Die Unterschriften bei vorherigen Beschlussfassungs- und Genehmigungsvermerken entfallen. Die (damaligen) Namen der Gemeindepräsidenten und der Gemeindeführer oder der Gemeindeführerinnen bleiben jedoch stehen.

**Beispiel Totalrevision:**

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde X am ...  
Gemeinde Y am ...  
Gemeinde Z am ...

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Präsident/in Zweckverband

Zweckverbandsschreiber/in

**Beispiel Teilrevision:**

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde X am ... (*bisheriges Datum*)  
Gemeinde Y am ... (*bisheriges Datum*)  
Gemeinde Z am ... (*bisheriges Datum*)

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt. (*bisheriges Datum und bisherige Nr.*)

Gemeinde X

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Y

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Z

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Die Teilrevision der §§ 4, 8<sup>bis</sup>, 15 und 99 der Statuten wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde X am ...  
Gemeinde Y am ...  
Gemeinde Z am ...

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

*Unterschrift*

*Unterschrift*

Präsident/in Zweckverband

Zweckverbandsschreiber/in

## 7. Weitere Hinweise

### 7.1. Musterreglemente

- a) Die Musterreglemente des Amtes für Gemeinden (insbesondere Gemeindeordnung, Dienst- und Gehaltsordnung und Bestattungs- und Friedhofreglement) finden sich unter folgendem Link: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/vorlagen/>.
- b) Für weitere Musterreglemente: Beim zuständigen Fachdepartement bzw. Fachamt nachfragen.

### 7.2. Vorprüfung

Es wird dringend empfohlen (mindestens bei allen Reglementen, welche vom Kanton genehmigt werden müssen), die Reglemente vor der definitiven Beschlussfassung, dem zuständigen Fachdepartement bzw. Fachamt (Zuständigkeiten: vgl. die in Ziffer 7.3. lit. b erwähnte Liste der genehmigungspflichtigen Reglemente) zur Vorprüfung einzureichen. Es ist einfacher, allfällige rechtswidrige, willkürliche oder widersprüchliche Bestimmungen im Vorfeld zur definitiven Beschlussfassung zu bereinigen, als wenn dies im Rahmen einer Genehmigungsverfügung erfolgen muss. Zudem ermöglicht es die Dienstleistung der Vorprüfung, allfällige Divergenzen in einem Dialog auszuräumen.

### 7.3. Genehmigung von rechtsetzenden Gemeindereglementen

- a) Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente sind nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind (vgl. § 209 GG). In bestimmten von der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Fällen ist der Regierungsrat (und nicht das Departement) für die Genehmigung zuständig. Die Genehmigung wirkt im Übrigen rückwirkend. Machen Sie sich also keine Sorgen, wenn zum Zeitpunkt, in welchem ein Reglement in Kraft treten soll, noch keine Genehmigungsverfügung vorliegt.
- b) Eine Liste der genehmigungspflichtigen Reglemente findet sich unter folgendem Link: [https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/gemeindeorganisation/genehmigung\\_reglemente\\_uebersicht.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/gemeindeorganisation/genehmigung_reglemente_uebersicht.pdf).
- c) Zur Genehmigung sind dem Departement (oder dem Regierungsrat) folgende Dokumente einzureichen: Mindestens ein Exemplar des beschlossenen Reglements (einige Departemente benötigen mehr Exemplare; im Zweifelsfall kurz beim zuständigen Departement nachfragen) sowie das unterschriebene Protokoll oder einen unterschriebenen Protokollauszug über die Beschlussfassung der Reglementsrevision durch die Legislative.